

Stillehre

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **33 (1977)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Weg mit verstaubter Weitschweifigkeit!

Schach den Kanzleiausdrücken! Unsere neuhochdeutsche Sprache ist nicht nur aus der lebendigen Rede der Straßen und Stuben emporgewachsen. Staats- und Gemeindeganzleien haben einen verstaubten Kanzleistil entwickelt. Beamte und Stubengelehrte waren die Lehrmeister unserer Sprache, und die Muffigkeit der Akten haftet der deutschen Prosa heute noch an. Verschnörkelter und konservativer Kanzleistil gibt es zwar in allen Sprachen. Unsere Sprache jedoch zeichnet sich auch im Alltag, nicht nur auf den staatlichen und dörflichen Kanzleien, durch unnötige Länge und steife Umständlichkeit unrühmlich aus. Zählt man nur eine Auslese dieser Schnörkel auf, wirken sie sofort lächerlich, wie die nachstehenden Beispiele leicht dartun:

nach Maßgabe der Vorschriften des § 16
der Gemeindebauverordnung

zum Zwecke der näheren Prüfung

in Ansehung des nachgewiesenen Be-
dürfnisses

im Falle des Verlustes des Stimmzettels
ist Neuausstellung unzulässig

unter Weglassung der Namen

auf Grund obiger Darlegungen ergibt
sich anlässlich der diesbezüglichen Er-
mittlungen

er fuhr mittels eines Rucks empor

der Hof ist unter Zuhilfenahme eines
Besens zu reinigen

in Erwägung, daß der Raum von dem
Amt dringend benötigt wird

in meiner Eigenschaft als Vorsitzender
des Regierungsrates

das Museum ist Dienstag bis Sonntag
einschließlich geöffnet

sowohl die Beamten als auch die Ange-
stellten des Finanzdepartementes

der Landammann beziehungsweise (re-
spektive, in Österreich beziehentlich!)
der Regierungspräsident

nach § 16 der Gemeindebau-
verordnung

zur Prüfung

weil erforderlich

verlorene Stimmzettel werden
nicht ersetzt

ohne Namen

nach diesen Darlegungen er-
gibt sich bei diesen Ermittlun-
gen

mit einem Ruck fuhr er empor

der Hof ist mit einem Besen zu
reinigen

da das Amt den Raum drin-
gend benötigt

als Vorsitzender des Regie-
rungsrates

das Museum ist Dienstag bis
Sonntag geöffnet

die Beamten und die Ange-
stellten des Finanzdeparte-
mentes

der Landammann oder der
Regierungspräsident

Im Himmel würde der das verschnörkelte Deutsch pflegende Neuling nach Adam mit den Worten suchen: Adam, wo befindest du dich? Schreiben wir darum unsere Briefe so einfach und so kurz wie nur möglich. Lange, verschnörkelte Briefe im Kanzleistil werden entweder nicht zu Ende oder dann nur widerwillig gelesen!

Monitor